Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Und all allwerg die ältern verschreibung
im ehlichen stand vorgehen, sich erkundt dan,
daß er etwo einen betrug mit der ver-
schreibung gebraucht, oder die gantz und
ein hänzung mit freundlichen wegen nach
billig beschehen sey, so alle es alsdan
zu der gerichts erkhantnuß stehen.

Es mögen auch mit allen die einigen,
wie obstehet, gerechtigkeit auf den ge-
wonnen gutt zu haben vermainen,
sunder auch andere glaubiger denn
der schuldner seiner frohen halb schuldig
ist, ob sy gleichwoll khein verschreibung
oder verwandlung darumbe haben als
ihr schuld auf dem gewonnen gutt
anstehen und den einigen vollisgutt
an der gantz ringzogen hat, eins
jahrs frist nach der gantz, wie vor ge-
melt, seiner ausgabe entrichten, und
als das gutt klär ihr schuld an sich tragen,
doch alle die selben glaubiger, es sey einer